

Beitragsordnung
**„Wanderreiten in Oberschwaben
bis zum Bodensee e.V.“**



§ 1 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge (Förderbeiträge, Aufnahmegebühren) und/oder Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
2. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge gelten für ein Kalenderjahr und werden nicht quartalsbezogen aufgeteilt.

§ 2 Aufnahmegebühren

Der Verein erhebt für die Aufnahme neuer Mitglieder eine Aufnahmegebühr von derzeit 60 €. Darin enthalten ist der erstmalige Jahresbeitrag für das Jahr des Beitritts.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

1. Stationsbetreiber derzeit 40,00 Euro jährlich.
2. Wanderreiter als Mitglieder 20,00 Euro jährlich
3. Fördermitglieder:
Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins mit eigenem Stationsangebot oder ähnlichem betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 20,00 Euro jährlich.
4. Sind Familienmitglieder von Stationsbetreibern Mitglied bei Wanderreiten in Oberschwaben bis zum Bodensee e.V., so sind sie beitragsfrei zu stellen.

§ 4 Umlagen

Über Art und Höhe der sonstigen Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder bindend. Das heißt, der Verein kann im Falle eines Beschlusses in diesem Sinne von den Mitgliedern, die Wanderreit-Stationen betreiben, jährlich einmalige Umlagen für besondere Ausgaben erheben, z.B. für Werbemaßnahmen in Medien, Flyer, Pflege der Internetseite, Informationsstände auf Messen etc., deren Kosten durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen nicht abgedeckt werden können. Von diesen Aktionen des Vereins sollen die Wanderreit-Stationen besonders profitieren, weshalb die Umlagen nur von ihnen zu entrichten sind. Fördernde Mitglieder, bzw. Mitglieder ohne Wanderreiter-Station können sich jedoch an der Umlage beteiligen, enthalten sich aber bei der Abstimmung.

§ 5 Fälligkeit der Beiträge / Umlagen

Die Mitgliedsbeiträge werden bei Neumitgliedern mit dem Eintritt in den Verein fällig; ansonsten jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres. Über die Fälligkeit der sonstigen Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlossene Umlagen für Pflegekosten der Internetplattform bzw. für die Aktualisierung werden sofort mit der Beauftragung des Webmasters fällig, ebenso für Werbemaßnahmen in anderen Medien. Umlagen betreffen und tragen nur die Stationsbetreiber.

§ 6 Bankeinzug ist obligatorisch

Die Mitglieder stimmen dem Bankeinzug durch den Schatzmeister des Vereins grundsätzlich zu. In begründeten Einzelfällen kann es Ausnahmen geben, die vom Vorstand genehmigt werden müssen.

Datum: 20. April 2011

Ort: Bergatreute-Roßberg

Vorstandschaft:

1. Vorsitzender

Josef Vetter

2. Vorsitzender

Manuela Mangold

Schatzmeister:

Wolfgang Belm